



Stadtrecht der Stadt Eisingen/Fils

ENTGELTSREGELUNG FÜR DIE IN DER STADT EISLINGEN/FILS DURCHGEFÜHRTE MÄRKTE

Der Gemeinderat der Stadt Eisingen/Fils hat am 03.04.2000, geändert durch Beschluss vom 13.12.2004, geändert durch Beschluss vom 16.05.2022 folgende Entgeltsregelung beschlossen:

Stand: Juli 2022

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Teilnahme am Wochen- und Weihnachtsmarkt werden Nutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Regelung erhoben.

§ 2

Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist, wer die Märkte (Standplätze/Markteinrichtung) in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen lässt. Mehrere Entgeltschuldner haften gemeinsam.
- (2) Macht der Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung des Nutzungsentgelts.

§ 3

Nutzungsentgelte

- (1) Das Nutzungsentgelt für jeden angefangenen laufenden Frontmeter beträgt beim Wochenmarkt je Markttag 1,80 Euro. Für die erstmalige Zulassung zum Wochenmarkt wird eine einmalige Gebühr von 26 Euro erhoben.
- (2) weggefallen
- (3) Das Nutzungsentgelt für jeden angefangenen laufenden Frontmeter beträgt beim Weihnachtsmarkt 6 Euro.

Das Nutzungsentgelt bei gewerblichen Anbietern und Anbietern von Alkohol (z.B. Glühwein) beträgt für jeden angefangenen laufenden Frontmeter 18 Euro.

Für die von der Stadt erbrachten weiteren Leistungen (z.B. Strom, Werbung) wird eine Pauschale von 6 Euro erhoben.

Für die Zurverfügungstellung stadteigener oder von der Stadt angemieteter Stände/Häuschen werden 12 Euro erhoben. Bei Auf- und Abbau durch den städtischen Bauhof erhöht sich dieser Betrag auf 24 Euro.

- (4) Die Verwaltung wird ermächtigt, für sonstige Teilnehmer im Einzelfall Entgelte zu erheben (z.B. bei Karussell u.ä.).

§ 4

Ausnahmen, Übergangsregelung

- (1) weggefallen
- (2) Das Ordnungsamt kann im Einzelfall von der Festsetzung eines Nutzungsentgelts absehen. Schulen, Kindergärten und Vereine sind von der Entrichtung eines Nutzungsentgelts befreit.

§ 5

Fälligkeit und Einzug

- (1) Das Nutzungsentgelt ist bei Marktbeginn zur Zahlung fällig und wird durch einen Beauftragten der Stadt eingezogen. Die ausgestellten Quittungen sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Das Nutzungsentgelt bzw. die Pauschale beim Weihnachtsmarkt ist mit einer schriftlichen Platzzusage zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltsregelung tritt am 01.07.2022 in Kraft.